

Erläuterungen zur

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erhebung des Wasserkreislaufes (Wasserkreislaufferhebungsverordnung – WKEV)

I. Allgemeiner Teil

Die in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates; WRRL) – Überwachung des Zustandes des Oberflächengewässers, des Zustandes des Grundwassers und der Schutzgebiete – enthaltene Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten Programme zur Überwachung des Zustandes der Gewässer aufzustellen haben, um einen zusammenhängenden Überblick in jeder Flussgebietseinheit zu gewinnen, ist durch die Zielsetzung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) erfüllt.

Entsprechend den Vorgaben von Art. 6 und Anhang V Wasserrahmenrichtlinie ist parallel mit der Implementierung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme eine Überwachungsstrategie bestehend aus Zielen und Kriterien für die Auswahl von Messstellen zu verankern bzw. die österreichische Überwachung entsprechend diesen Vorgaben anzupassen.

Mit der WRG-Novelle 2003 wurden die Bestimmungen des Hydrografieggesetzes über die Erhebung des Wasserkreislaufes unverändert ins Wasserrechtsgesetz übernommen. Dies gilt auch für die Finanzierung der überblicksweisen und operativen Überwachung (sh. § 143b WRG 1959).

Die nunmehr im WRG 1959 (§ 59c, Abs. 3) normierte Einrichtung und der Betrieb eines Basismessnetzes zur Erhebung des Wasserkreislaufes sollen die Bereitstellung hinreichender Kenntnisse des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit in deren zeitlichen und räumlichen Variabilität sicherstellen. Damit soll auch die Voraussetzung für die Ermittlung von Auswirkungen anthropogener Einwirkungen auf den Wasserhaushalt und für die Berechnung von möglichen Klimatrends geschaffen und Grundlagen für die Erstellung von Gewässer-Bewirtschaftungsplänen bzw. Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen bereitgestellt werden.

Daraus leitet sich für die Gestaltung der Messnetze die wesentliche Anforderung ab, dass die Messstellen so anzuordnen sind, dass die charakteristischen Eigenschaften des Wasserkreislaufes in den jeweiligen ober- und unterirdischen Einzugsgebieten erfasst werden können.

Innerhalb des Basismessnetzes sind die Messungen und Beobachtungen auf Dauer mit höchstmöglicher Zuverlässigkeit und Qualität vorzunehmen, da versäumte oder unbrauchbare Messungen nicht nachgeholt werden können. Die Variabilität der Naturvorgänge kann nur mit langen Messzeitreihen erfasst werden. Im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit eines sparsamen Mitteleinsatzes und dem steigenden Bedarf nach aktuellen fundierten Daten und deren Auswertung auch im Zusammenhang mit der WRRL ist diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies geschieht in der regelmäßigen Optimierung der Messnetze, die u. U. auch zu einer Erweiterung bzw. Verdichtung von Messnetzen führen kann, und in der laufenden Anpassung der gerätetechnischen Ausstattung an den Stand der Technik. Wenn es erforderlich ist, sind nach entsprechender Prüfung Messstellen externer Betreiber in das Messnetz aufzunehmen.

Im Zuge der Erstellung von Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplänen gemäß WRRL können – über das Basismessnetz hinausgehend – Datenerhebungen notwendig werden.

Die in der WKEV festgelegte Anzahl der verschiedenen gewässerkundlichen Einrichtungen in den sehr heterogenen, klimatisch unterschiedlichen Flussgebieten und die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Sondermessnetze für definierte wasserwirtschaftliche Zielsetzungen zu betreiben, soll ausreichen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei sind auch die finanziellen und personellen Möglichkeiten bei der Realisierung zu berücksichtigen.

Die aus den Daten gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für wasserwirtschaftliche Vorhaben, hydrographischen Nachrichten und Vorhersagen dienen weiters ua. der nationalen und internationalen Schifffahrt, der rechtzeitigen Warnung bei Hochwasserlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Bund

Gemäß § 143b Abs. 1 Z 1 WRG 1959 trägt der Bund die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung und Beobachtung der gewässerkundlichen Einrichtung erforderlichen Einrichtungen zur

Gänze. Ferner wird gemäß § 143b Abs. 1 Z 2 WRG 1959 auch der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln vom Bund bestritten.

Konkret wurde für das Jahr 2006 für Errichtungs- und Anschaffungsmaßnahmen ein Beitrag in der Höhe von 1 630 000,00 €, sowie für Beobachtervergütungen in der Höhe von 840 000,00 € veranschlagt. Der aus der gegenständlichen Verordnung resultierende – seitens des Bundes zu tragende – Aufwand, kann im Rahmen der bislang jährlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel bestritten werden. Es ergeben sich daher für den Bund durch die neue Rechtslage keine höheren bzw. anders gearteten Belastungen als bisher.

b) Länder

Neben einem Drittel der Beobachterentschädigung tragen die Länder gemäß § 143b Abs. 3 WRG 1959 alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen sowie für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten. Die von den Bundesländern dementsprechend zu bestreitenden Aufwendungen betragen im Jahr 2005 ca. 870 000,00 €. Davon wurden ca. 450 000,00 € für Instandhaltung und Betrieb, bzw. 420 000,00 € für Beobachtervergütungen verwendet. Auf Basis der beabsichtigten Vorgangsweise, nach der eine die Ressourcen schonende mittelfristige Angleichung des Messstellennetzes an die neue Rechtslage erfolgen soll, sollte sich pro Bundesland kein nennenswerter jährlicher Mehraufwand ergeben. Lediglich die Index-Anpassung der Beobachtervergütung mit 1. Jänner 2006 ergibt einen Mehraufwand um ca. 15% dieser Aufwendungen, der nicht zur Gänze durch Einsparungen abgedeckt werden kann. Pro Bundesland wird dieser Mehraufwand mit ca. 3500,00 € angesetzt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gegenstand der Verordnung ist die fachliche Konkretisierung der Grundsätze der Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich, die den quantitativen Sektor der Gewässerkunde bildet.

Dabei werden die örtliche Bestimmung der Beobachtungen und Messungen, die Kriterien für die Messstellenerrichtung, die zu überwachenden Parameter, der Zeitraum und die Frequenz der Messungen, Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse und Bestimmungen für die Datenverarbeitung und -übermittlung festgelegt.

Zu § 2:

Die im Wasserrechtsgesetz (§ 59c, Abs. 3) normierte Einrichtung und der Betrieb eines Basismessnetzes zur Erhebung des Wasserkreislaufes soll auch Voraussetzung für die Ermittlung von Auswirkungen anthropogener Einwirkungen auf den Wasserhaushalt und Grundlagen für die Erstellung von Gewässer-Bewirtschaftungsplänen bzw. Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen liefern.

Die moderne Wasserwirtschaft mit der Vielfalt und Reichweite der Wassernutzungen braucht solide hydrographische Unterlagen. Die aus dem gewässerkundlichen Datenmaterial der Hydrographie gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben von der Planung bis zur Ausführung.

Zu § 3:

Der unmittelbare Zusammenhang aller Arten des Wasservorkommens verlangt fachlich zwingend eine umfassende Behandlung der einzelnen Elemente. Vom Auftreffen des Niederschlages auf der Erdoberfläche über den oberirdischen und unterirdischen Abfluss bis zur Verdunstung stellt das gesamte Wasservorkommen eine Einheit dar, die nur in ihrer Gesamtheit Ziel führend erfasst werden kann. An den Nahtstellen zu anderen Wissensgebieten erfolgt in rationeller und ökonomischer Weise ein Datenaustausch mit den jeweils zuständigen Stellen.

Die 16 angegebenen und in Anlage A der Verordnung abgegrenzten Flussgebiete ergeben sich auf Grund der orohydrographischen Verhältnisse im Bundesgebiet.

Aus Anlage C der Verordnung ergeben sich Art und Umfang der hydrographischen Beobachtungen und Messungen, die nach dem gegenwärtigen Stand der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der hydrographischen Wissenschaft für die großräumige Erhebung des Wasserkreislaufes notwendig wären. Sie sind durch die jeweiligen orohydrographischen Verhältnisse bedingt.

Solche Beobachtungsnetze dienen der kontinuierlichen Beobachtung der für den Wasserkreislauf wesentlichen Elemente. Ihre Dichte ist in erster Linie entscheidend für die mögliche Charakterisierung der hydrographischen Verhältnisse eines Gebietes. Weitere Voraussetzungen sind die Güte und zeitliche Dichte der Beobachtungen und Messungen sowie die Ausstattung der gewässerkundlichen

Einrichtungen. Ein optimales Messnetz soll es ermöglichen, für jeden Teil des Landes mit genügender Genauigkeit für praktische Zwecke die hydrographischen Grundelemente anzugeben. Diese Formulierung folgt dem "Leitfaden für die hydrologische Praxis" der Meteorologischen Weltorganisation aus 1995 ("Guide to hydrological Practices", third edition WMO-No. 168). Dieses fachliche Ziel kann auf verwaltungswirtschaftliche Weise mit dem in der Verordnung vorgesehenen Beobachtungsnetz und den übrigen Beobachtungsnetzen und Messstellen im Bundesgebiet erreicht werden.

Zu § 4:

Das Beobachtungsnetz kann aus Messstellen des Basisnetzes und dem Sondermessnetz bestehen, die ihrer Bedeutung entsprechend unterschiedlich auszustatten und zu beobachten sind.

Innerhalb des Basismessnetzes sind die Messungen und Beobachtungen auf Dauer mit höchstmöglicher Zuverlässigkeit und Qualität vorzunehmen, da versäumte oder unbrauchbare Messungen nicht nachgeholt werden können. Die Variabilität der Naturvorgänge kann nur mit langen Messzeitreihen erfasst werden. Im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit eines sparsamen Mitteleinsatzes und dem steigenden Bedarf nach aktuellen fundierten Daten und deren Auswertung auch im Zusammenhang mit der WRRL ist diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies geschieht in der regelmäßigen Optimierung der Messnetze, die unter Umständen auch zu einer Erweiterung bzw. Verdichtung von Messnetzen führen kann, und in der laufenden Anpassung der gerätetechnischen Ausstattung an den Stand der Technik. Wenn es erforderlich ist, sind nach entsprechender Prüfung, Messstellen externer Betreiber in das Messnetz aufzunehmen. Im Zuge der Erstellung von Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplänen gemäß WRRL können – über das Basismessnetz hinausgehend - Datenerhebungen notwendig werden.

Ergänzend kann in Einzelfällen – in besonderen zeitlich oder regional begrenzten Situationen – eine Erweiterung oder sonstige Änderung der Beobachtungen und Messungen zur Erhebung des Wasserkreislaufes erforderlich sein.

Im Bereich der Sondermessnetze nehmen die die Wasserstandsrichten und die Vorhersagen – insbesondere die Hochwassernachrichten und die Hochwassermeldungen – in Anbetracht ihrer Bedeutung für den Schutz von Leben und Eigentum sowie für die Wirtschaft seit jeher eine Vorrangstellung unter den hydrographischen Arbeiten ein. Diese Nachrichten und Vorhersagen sind sowohl im nationalen Interesse als auch auf Grund internationaler Verpflichtungen (insbesondere Donaukommission, Österreichisch-ungarische Gewässerkommission, Österreichisch-tschechischen Grenzgewässerkommission, Österreichisch-slowakischen Grenzgewässerkommission, Ständige österreichisch-slowenische Kommission für die Mur, österreichisch-slowenische Kommission für die Drau, Gemeinsame Rheinkommission) durchzuführen.

Zu § 5:

Das Basismessnetz zur Erhebung des Wasserkreislaufes soll hinreichender Kenntnisse des Wasserdargebotes in deren zeitlichen und räumlichen Variabilität sicherstellen. Daraus leitet sich für die Gestaltung der Messnetze die wesentliche Anforderung ab, dass die Messstellen so anzuordnen sind, dass die charakteristischen Eigenschaften des Wasserkreislaufes in den jeweiligen ober- und unterirdischen Einzugsgebieten erfasst werden können.

Zu § 6:

Die Bestimmung erfüllt die wesentliche Forderung der Wasserwirtschaft, dass das hydrographische Grundlagenmaterial rasch standardisiert verarbeitet und auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Dies ist auch die Voraussetzung für die weitere ordnende und zusammenfassende Bearbeitung und Bereitstellung dieser Unterlagen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Der Landeshauptmann hat die von ihm beobachteten und gemessenen und die ihm gemeldeten Daten in zweierlei Hinsicht auszuwerten: Erstens soll das Ergebnis als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen brauchbar sein. Welche der anfallenden Daten heranzuziehen sind und in welcher Weise die Auswertung zu erfolgen hat, bestimmt sich einerseits nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Hydrographie, andererseits aus den vielfältigen konkreten Zielen, zu deren optimaler Verwirklichung auch die Ergebnisse hydrographischer Erhebungen benötigt werden. Zweitens müssen die Daten so aufbereitet werden, dass sie sich für eine zusammenfassende Bearbeitung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen – die vergleichbar sein sollen – eignen.

Zu §§ 7 bis 24:

Die Bestimmungen regeln die Beobachtung und Messungen der drei Teilgebiete der Hydrographie – das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich Quellen und den Atmosphärischen Bereich. Weiterführende Bestimmungen sind dem Anlage C – Methoden – zu entnehmen.